

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00651 vom 29. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00651

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00651 du 29 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00651 del 29 giugno 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Da auch in somatischer Hinsicht keine Einschränkung in bisher ausgeübter Tätigkeit als Aussendienstmitarbeiter besteht, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht das Vorliegen einer Invalidität verneint.

4.2. Gestützt auf diese Erwägungen erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet, was zu deren Abweisung führt.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1. Ä Ä Ä

5.1.1. Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

5.1.2. Zur Begründung der prozessualen Bedürftigkeit machte der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 9. Juni 2011 geltend, er sei zur Zeit arbeitslos und eben erst aus der stationären Behandlung in der H. ___ entlassen worden (Urk. 1 S. 6). Die Sozialbehörde der Gemeinde I. ___ richtete dem Beschwerdeführer seit dem 1. Februar 2011 wirtschaftliche Hilfe aus (Urk. 8/3). Dieser bezog noch im April 2012 wirtschaftliche Hilfe, wobei die Unterstützung zum Erhalt ausreichender Mittel (Austrittschwelle), längstens jedoch bis zum 30. April 2012 befristet war. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, rechtzeitig die angeforderten Revisionsunterlagen einzureichen, falls darüber hinaus weitere Hilfeleistungen erforderlich sein sollten (Urk. 17/2 S. 4). Gemäss Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates I. ___ vom 22. November 2011 verfügte der Beschwerdeführer über kein regelmässiges Einkommen. Seine Einnahmen aus der Besenbeiz "J. ___" seien sehr schwankend. Die Gemeinde I. ___ hat die wirtschaftliche Hilfe an den Beschwerdeführer ab Wiederaufnahme seiner Tätigkeit im "J. ___" um Fr. 400.-- pro Monat gekürzt. Nach den Angaben des Beschwerdeführers könne er aus der Tätigkeit in der Werkstatt kein Einkommen generieren (Urk. 19 S. 2). Nach erneuter Aufforderung zum Nachweis seiner prozessualen Bedürftigkeit erklärte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Juni 2012, dass er keiner Erwerbstätigkeit nachgehe (Urk. 16 S. 3). Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Liegenschaft, deren Wert er mit Fr. 725'000.-- beziffert (Urk. 16 S. 2, Steuererklärung 2011, Urk. 17/5), welche aber mit Festhypotheken im Umfang von Fr. 312'000.-- belastet ist (Urk. 17/3). Dem Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates I. ___ vom 22. November 2011 ist überdies zu entnehmen, dass die Gemeinde I. ___ auf

dieser Liegenschaft eine Grundpfandverschreibung über Fr. 100'000.-- zwecks späterer Deckung der bisherigen Sozialhilfeleistungen errichten liess (Urk. 19 S. 2). Aufgrund der Erwerbsverhältnisse und der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist nicht davon auszugehen, dass es ihm gelingen wird, eine weitere Hypothek aufzunehmen, um so zusätzliche finanzielle Mittel erhältlich zu machen. Als weiteres Vermögen besteht gemäss diesem Protokollauszug ein Freizügigkeitskonto bei der Bank K. über Fr. 203'234.-- (Stand: 31. Dezember 2010). Zudem verfügt der Beschwerdeführer über zwei gebundene Vorsorgen bei der L. (Urk. 19 S. 2). Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weder über Einkünfte noch über verwertbares Vermögen verfügt, womit er Prozess- und Anwaltskosten bezahlen könnte. Die Voraussetzung der prozessualen Bedürftigkeit ist damit erfüllt.

5.1.3 Auch die übrigen Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sind gegeben, weshalb dem Beschwerdeführer in Bewilligung des Gesuches vom 9. Juni 2011 (Urk. 1) die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Zürich, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen ist.

5.2 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

5.3 Mit Eingabe vom 15. Juni 2012 (Urk. 20) machte Rechtsanwalt Bernhard Zollinger ein Honorar von Fr. 1'534.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) geltend, welches angemessen ist. Damit ist Rechtsanwalt Bernhard Zollinger für das Gerichtsverfahren mit Fr. 1'534.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

5.4 Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 9. Juni 2011 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihm Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Zürich, wird mit Fr. 1'534.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSV hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Bernhard Zollinger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.